

Checkliste Antragsunterlagen*

- Formular Kenntnisgabeverfahren
- Lageplan – zeichnerischer Teil (§§4 und 5 LBOVVO)
- Lageplan schriftlicher Teil
- Abstandsflächenplan (§4 Abs. 4 LBOVVO letzter Satz)
- Bauzeichnungen (§6 LBOVVO) : Grundrisse, Schnitt, Ansichten mit Darstellung des bestehenden und Geplanten Geländes
- Darstellung der Grundstücksentwässerung
- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 Abs. 1 und § 17 LBOVVO)
- Bestätigung des Entwurfsverfassers und des Lageplanfertigers (§11 Abs. 1-3 LBOVVO)
- Bestätigung über die Übernahme der Bauherrschaft und über die Bestellung eines geeigneten Bauleiters
- Erhebungsbogen für die Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau (II. BauStaG)

Info:

Die o.g. Antragsunterlagen sind vollständig einzureichen, da offensichtlich unvollständige Baugesuche nicht angenommen werden können. Fehlen wenige, einzelne Unterlagen, die einer Beurteilungsfähigkeit nicht im Wege stehen, sind diese innerhalb von vier Wochen nachzureichen, da die Anträge ansonsten zurückgewiesen werden. **Sind bauplanungsrechtliche Befreiungen notwendig, kann das Kenntnisgabeverfahren nicht verwendet werden.**

* Bitte beachten Sie, dass diese Liste nicht zwingend abschließend ist. Die Baurechtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen, wenn diese zur Beurteilung der Fragestellung erforderlich sind oder auf einzelne Unterlagen verzichten, solange diese zur Beurteilung der Fragestellung nicht erforderlich sind.

Hinweise zu den Antragsunterlagen:

Die erforderlichen Unterlagen sind in 3-facher, bei erforderlicher statischer Prüfung in 4-facher Ausfertigung beim Baurechtsamt einzureichen. Bitte beachten Sie, dass mindestens eine Ausfertigung im Original unterschrieben sein muss. Planhefte, welche ausschließlich mit kopierten bzw. gescannten Unterschriften eingereicht werden, können nicht akzeptiert werden.

Formular Kenntnisgabeverfahren:

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und vom Planverfasser sowie dem Bauherrn zu unterzeichnen. Den Amtlichen Vordruck finden Sie in den VwV-Vordrucken oder auf Homepage des Ministeriums unter <http://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/baurecht/erlasse-und-vorschriften/>

Lageplan:

Sowohl für den schriftlichen als auch den zeichnerischen Teil sind unbedingt alle rechtlichen Vorgaben aus §§ 4 und 5 LBOVVO einzuhalten. Der Lageplan ist vom Lageplanfertiger mit der Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu unterzeichnen. Bitte verwenden Sie für den schriftlichen Teil den amtlichen Vordruck gemäß VwV LBO- Vordrucke.

Abstandsflächenplan:

Der Abstandsflächenplan ist wie der Lageplan im Maßstab von 1:500 und auf separatem Blatt darzustellen. Im Abstandsflächenplan sind alle zur Beurteilung des Bauvorhabens relevanten Abstandsflächen darzustellen (ggfls. auch von Bestandsgebäuden oder angrenzenden Gebäuden). Zusätzlich sind alle vorhandenen und geplanten Abstandsflächen Baulasten einzutragen.

Bauzeichnungen:

Für den Inhalt, Maßstab sowie Darstellung der Bauzeichnungen sind unbedingt die Vorschriften aus § 6 LBOVVO anzuwenden. Die Bauzeichnungen sind vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen. Bitte achten Sie darauf, dass die Bauzeichnungen mit dem richtigen Datum versehen sind.

Darstellung der Grundstücksentwässerung:

Für die Darstellungen sowohl mit als auch ohne öffentlichen Anschluss an die Kanalisation sind die Vorgaben aus § 8 LBOVVO einzuhalten.

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis:

Der Bauherr hat diejenige Person zu benennen, die er mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt hat. Name, Anschriften, Unterschriften des Bauherrn und der beauftragten Person sind einzutragen. Gem. § 17 Abs. 2 LBOVVO hat der Bauherr eine prüfende Stelle nach §4 Abs. 1 BauPrüfVO mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen. Den Vordruck für die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis finden Sie auf dem Formular Kenntnissgabeverfahren.

Bestätigung des Entwurfsverfassers und des Lageplanfertigers:

Der Entwurfsverfasser hat unter Angabe von Name und Anschrift zu bestätigen, dass die erforderlichen Bauvorlagen unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfasst worden sind (insbesondere die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art der baulichen Nutzung eingehalten und die nach § 15 Abs. 3-5 LBO erforderlichen Rettungswege einschließlich der notwendigen Flächen für die Feuerwehr nach § 15 Abs. 6 LBO vorgesehene sind) und die Qualifikationsanforderungen nach § 43 LBO oder § 77 Abs. 2 LBO erfüllt sind. Weiter ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO vorliegen. Den Vordruck für die Bestätigung finden Sie auf dem Formular Kenntnissgabeverfahren.

Bestätigung des Bauherrn über die Übernahme der Bauherrschaft und über die Bestellung eines geeigneten Bauleiters:

Den Vordruck für die Bestätigung finden Sie auf dem Formular Kenntnissgabeverfahren.

Erhebungsbogen für die Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau:

Über folgenden Link gelangen Sie zum Onlineformular des Erhebungsbogens: <https://www.statistik-bw.de/baut/HTML/>